

# **Vereinsatzung des Freundeskreises der Technikerschule der Stadt Ingolstadt**

- **gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.02.1997**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Technikerschule der Stadt Ingolstadt e.V.“. Er ist seit 12.11.1992 unter der Nummer 894 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen. Sein Sitz ist Ingolstadt.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Technikerschule. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation von Vortragsveranstaltungen aus den Bereichen Technik und Wirtschaft im Rahmen des Lehrplans der Technikerschulen.
2. Vermittlung von Kontakten zwischen Betrieben und der Schule mit dem Ziele, die Arbeit der Technikerschule mit den Anforderungen der örtlichen Industrie abzustimmen und eine regelmäßige Zusammenarbeit herzustellen.
3. Anregungen zur Überarbeitung von Studentafeln und Lehrplänen, insbesondere auch in Kooperation mit den Betrieben nach deren Bedürfnissen.
4. Unterstützung bei der Beschaffung von Medien jeglicher Art für den Unterricht und für praktische Übungen.
5. Information und Beratung der Absolventen über Beschäftigungsmöglichkeiten.
6. Unterstützung der Schulleitung bei der Suche nach geeigneten nebenberuflichen Lehrkräften aus der ortsansässigen Industrie.

### **§ 3**

#### **Vereinstätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die zur Ausübung von Vereinsämtern notwendigen Ausgaben werden ersetzt.

### **§ 5**

#### **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar zur Beschaffung von Lehr- und Lernmittel für die Technikerschule zu verwenden hat.

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Die Aufnahme von Mitgliedern wird mit Zustimmung der Vorstandschaft und Aushändigung der Satzung vollzogen.
2. Mitglieder können werden:
  - a) ehemalige Schüler und Lehrer der Technikerschule
  - b) Lehrer und sonstige Bedienstete der Technikerschule
  - c) Schüler der Technikerschule
  - d) natürliche und juristische Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist,
  - c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle eventuellen Ansprüche gegenüber dem Verein.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und einen durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag termingemäß zu zahlen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, Anträge zu stellen und Vereinsämter zu übernehmen.

6. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird in der Regel durch ein Lastschriftverfahren eingezogen. Über die Beitragshöhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins, Beschlüsse**

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 10)
- der Vereinsausschuss (§ 10)
- Die Revisoren (§ 12)

2. Beschlüsse werden in allen Gremien, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die jeweilige Sitzung leitenden Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind offen und unmittelbar. Auf Antrag von 1/3 der jeweils stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind Bestandteil der Vereinsakten; jeweils eine Abschrift ist der Schulleitung zur Kenntnisnahme zu übergeben.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im einjährigen Turnus statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlungen findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes.
- c) auf Verlangen der Revisoren (§ 12 Ziffer 3).

3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden; dies geschieht durch einfachen Brief und zusätzlicher Ankündigung in der lokalen Presse (insbesondere dem DONAUKURIER). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind spätestens vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 1),  
des Vereinsausschusses (§ 10 Abs. 5),  
der beiden Revisoren (§ 12),

b) Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichtes der Vorstandschaft und  
des Berichtes der Revisoren,

c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 5),

d) Beschlussfassung über die Tagesordnung und den Wahlausschuss,

e) Beschlussfassung zu Änderungen der Vereinssatzung oder zur Auflösung des Vereins,

f) Abberufung von Mitgliedern des Vereinsausschusses (§ 10 Abs. 7).

Beschlüsse nach Ziffer 1 e (Änderungen der Vereinssatzung, Auflösung des Vereins)  
erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle bei der Einberufung  
genannten Tagesordnungspunkte in Übereinstimmung mit der Satzung.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der  
stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden zu  
bestimmendes Mitglied des Vereinsausschusses.

## **§ 10**

### **Vorstand und Vereinsausschuss**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem  
Schatzmeister und dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des  
Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Vorstand nach § 26 BGB sind  
der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten je allein.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei  
Verhinderung den Vorsitzenden vertritt.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Zum Vereinsausschuss gehören mit Sitz und Stimme der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer sowie fünf weitere zu wählende Vereinsmitglieder insbesondere aus dem Bereich der Industrie und des Handwerks.

Des Weiteren sollen dem Vereinsausschuss mit Sitz und Stimme angehören:

- der Leiter der Technikerschule (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter)
- ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
- ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft
- zwei Vertreter des Kultur- und Schulreferats der Stadt Ingolstadt wenn diese natürlichen oder juristischen Personen Mitglied des Vereins sind.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und die fünf weiteren Vereinsausschuss-Mitglieder aus dem Bereich der Industrie und des Handwerks werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Den konkreten Wahlmodus regelt § 13.

Die nicht zu wählenden Mitglieder des Vereinsausschusses sind von ihren Institutionen jeweils unmittelbar nach einer Neuwahl für die Dauer einer Amtsperiode zu benennen.

7. Jedes gewählte Mitglied des Vereinsausschusses kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muss von mindestens einem Viertel der Mitgliederversammlung unterstützt werden.

8. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Vereinsausschusses kann sein Amt niederlegen. Im Falle der Amtsniederlegung sowie beim Tod eines Vorstandsmitgliedes ist ein Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Funktionen des ausgeschiedenen Mitgliedes einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. des Vereinsausschusses übertragen.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vereinsausschusses**

1. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er trifft sich mit dem Vorstand in unregelmäßigen Abständen zu Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

2. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren.

2. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Revisoren sind jederzeit auch zu außerordentlichen Überprüfungen berechtigt.

Die Revisoren berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn grobe Pflichtverletzungen des Vorstandes festgestellt wurden.

## **§ 13**

### **Durchführung der Wahlen**

1. Die Durchführung von Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern, den die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung beruft. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

2. Der Vorsitzende des Freundeskreises und sein Stellvertreter sind in Einzelabstimmungen mit einfacher Mehrheit und geheim von den anwesenden Mitgliedern zu wählen.

3. Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es kann auch eine offene Abstimmung beschlossen werden (ausgenommen Ziffer 2)

4. Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind:  
bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen  
bei Einzelabstimmung die Stimmzettel, auf denen Namen von nicht vorgeschlagenen Personen stehen.

5. Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar.

c) Jeder Stimmberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen (auch im Falle a) für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.1997 beschlossen und tritt mit Eintrag im Registergericht in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherig Satzung von 23.05.1992 außer Kraft.